

Statuten des Klub Langer Menschen Schweiz, Version 2023

Begriffsbestimmungen:

- KLM: Für den deutschen Sprachraum international gebräuchliche Abkürzung für den „Klub Langer Menschen“
- KLM Schweiz: Die Vertretung des „Klub Langer Menschen“ in der Schweiz, inklusive aller zugehöriger Organisationen und Mitglieder

Im folgenden Text schliesst die männliche Form die weibliche mit ein.

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter dem Namen „Klub Langer Menschen Schweiz“ besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer volljährig und die Mindestkörperlänge von
 - 180 cm bei Damen
 - 190 cm bei Herrenaufweist.
2. Es bestehen folgende Mitglieder- und Beitragskategorien:
 - Einzel-Mitgliedschaft
 - Partner-Mitgliedschaft
 - Jugendmitgliedschaft bis zum vollendeten 24. Lebensjahr ½ Preis
 - Ehren-Mitgliedschaft
 - Gönner
3. Partner von Mitgliedern können die Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf ihre Körperlänge erwerben.
4. Personen, die sich aktiv um das Gedeihen des Klubs verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehren-Mitgliedern des KLM ernannt werden.
5. Personen und Firmen, die sich dem KLM verbunden fühlen, können Gönner werden.
6. Ein Neumitglied wird durch den Vorstand aufgenommen, wenn ein Anmelde- formular eingereicht und der Jahresbeitrag bezahlt ist. Eine nicht aufgenommene Person kann an der Generalversammlung Rekurs einlegen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins verfügen über eine Stimme. Zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen bedarf es der Anwesenheit des Stimmberechtigten an der Versammlung. Stimm- und Wahlrechte können nicht delegiert werden.
2. Gönner erhalten alle Publikationen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und

nehmen nicht aktiv am Klubleben teil. In der Adressliste werden sie separat von den Mitgliedern aufgelistet.

3. Mit ihrer Mitgliedschaft sind die Mitglieder des KLM berechtigt, an den Anlässen teil zu nehmen.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann bis 31. Oktober mit Wirkung auf Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form an den Präsidenten des KLM.
2. Ein Mitglied kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand des KLM per sofort ausgeschlossen werden. Es sind dies z.B. Verstoss gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, ungebührliches Verhalten. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit an der Generalversammlung des KLM Rekurs einzureichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
3. In jedem Fall hat das Mitglied bis zum offiziellen Ende der Mitgliedschaft alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den KLM.
4. Der Verein ist berechtigt, die persönlichen Angaben der Mitglieder auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in seiner internen Kartei fortzuführen.

Art. 5 Organe

1. Organe des KLM sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:
 - dem Präsidenten
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
2. Die Generalversammlung des KLM wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und ernennt einen Vizepräsidenten.
3. Auf Verlangen kommuniziert der Vorstand die Verteilung seiner Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen den Mitgliedern.
4. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen Verträge je mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Verein. Der Kassier zeichnet die finanziellen Aufgaben betreffenden Dokumente im vereinbarten Rahmen allein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes führen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte bis zur Einberufung von Neuwahlen, oder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, weiter.

Art. 7 Die Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, Bericht zu erstatten.

Art. 8 Die Generalversammlung

1. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung verschickt werden.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Eine geheime Abstimmung kann von 5 Stimmberechtigten verlangt werden.
4. Die Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Festsetzung der Entschädigung an die Vorstandsmitglieder
 - Statutenrevision
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte
5. Anträge zuhanden der Generalversammlung des KLM können durch Mitglieder des Vereins eingereicht werden. Diese müssen dem Präsidenten 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 9 Kommunikation und Publikation

1. Die Homepage "KLM-Schweiz.ch" ist das offizielle Publikationsorgan.
2. Der KLM führt eine Mitgliederliste
3. Mit ihrem Beitritt willigen die Mitglieder der Publikation von Bildmaterial und Berichten aus Veranstaltungen des Vereins in allen Medien des KLM Schweiz ein. Es steht den Mitgliedern frei, von ihrem Sperr-Recht Gebrauch zu machen.

Art. 10 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins sind:
 - Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - Spenden
 - andere Einnahmen

Art. 11 Mitgliederbeiträge

1. Mitglieder und Gönner bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe an der Generalversammlung des KLM festgelegt wird.
 - Partner bezahlen je drei Viertel des Mitgliederbeitrages
 - Lehrlinge und Studenten in Ausbildung bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.
 - Gönner bezahlen mindestens den halben Mitgliederbeitrag. Die Gönner - Beiträge

- für Geschäfte können durch den Vorstand individuell festgesetzt werden.
- Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.

Art. 12 Haftung

1. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der KLM übernimmt keine Haftung für das Verhalten der Mitglieder anlässlich von Veranstaltungen.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
2. Der Präsident muss eine ausserordentliche Generalversammlung des KLM einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und mit Begründung verlangt.

Art. 14 Auflösung

1. Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen zuzuweisen.
2. Für die Auflösung des KLM sind folgende Bedingungen nötig:
 - Die Auflösung muss an einer rechtsgültig einberufenen Generalversammlung behandelt werden und muss in der Einladung traktandiert sein.
 - Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

Art. 15 Gerichtsstand

1. Für Streitigkeiten sind die Gerichte am Wohnort des Präsidenten zuständig.

Genehmigung und in Kraft treten

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 30.9.2023 des KLM Schweiz genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Präsident: Thomas Stebler

Sekretär: Fritz Rieger

Kassier: Stefan Kurtz

Beisitzerin: Barbara Ochsner-Lustenberger